



# HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2017

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rock (FDP) vom 24.02.2017**

**betreffend Beteiligung von Kommunen an der Wind-Energie-Dividende (WED)**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Mit Verabschiedung des Haushalts 2016 am 16. Dezember 2015 durch den Hessischen Landtag wurde bei Kapitel 09 60, Landesbetrieb Hessen-Forst und Nationalparkamt Kellerwald-Edersee mit dem neuen Haushaltsvermerk Nr. 3 das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, zur Erhöhung der Akzeptanz der Entwicklung von Windparks an geeigneten Standorten in Hessen Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch zweckfreie Mittelabführung finanziell zu beteiligen. Antragsberechtigt können sein:

- hessische Gemeinden, in deren Gemarkung Windenergieanlagen im hessischen Staatswald errichtet und nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind und die aufgrund der örtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren;
- hessische Anrainergemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft einer im hessischen Staatswald errichteten und nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommenen Windenergieanlage befinden, wenn sich die Windenergieanlage in benachbarter Gemarkung in einem Abstand von bis zu 1 km zur Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines Ortsteils der antragstellenden Gemeinde befindet und diese keine Möglichkeiten haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren.

Die maximale Höhe der finanziellen Beteiligung beträgt 20 % des wirtschaftlichen Ertrages. Löst ein Windpark mit den Standorten der Windkraftanlagen mehrere Anspruchsberechtigungen aus, werden die 20 % des wirtschaftlichen Ertrags durch die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden geteilt.

Hinsichtlich der Hintergründe kann auf die Begründung zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses, Landtagsdrucksache 19/2881 verwiesen werden.

Nach diesen Maßgaben und auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung hat das Ministerium nach Abstimmungen innerhalb der Landesregierung und Anhörung der kommunalen Spitzenverbände am 13. Juli 2016 Ausführungsbestimmungen erlassen, die im Staatsanzeiger (Ausgabe 31/2016 S. 816) veröffentlicht worden sind.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist die WED auch für Flächen der Hessischen Landesgesellschaft (HLG) und Flächen des Nassauischen Zentralstudienfonds (NZF) anwendbar?

Nein. Die WED wird für Windenergieanlagen auf landeseigenen forstfiskalischen Grundstücken gewährt. Nach Teil II Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen muss es sich bei den Standorten um vom Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschaftete Staatswaldflächen handeln.

Frage 2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Kommune die WED beantragen kann?

Anträge können stellen Städte und Gemeinden in Hessen, in deren Gemarkung mindestens eine Windenergieanlage auf landeseigenen forstfiskalischen Grundstücken errichtet und in Betrieb genommen wurde sowie Anrainerstädte und Anrainergemeinden, die mit Gemarkungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer im Staatswald gelegenen Windenergieanlage betroffen sind, wenn die Windenergieanlage in benachbarter Gemarkung in einem Abstand von bis zu 1 km zu ihrer Gemarkungsgrenze oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines ihrer Ortsteile errichtet ist. Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Stadt oder Gemeinde keine Möglichkeit hat, im Antragsjahr von wirtschaftlichen Nutzungserträgen von Windenergieanlagen zu profitieren. Die WED kann beantragt werden für Anlagen, die ab dem Jahr 2015 neu errichtet und in Betrieb genommen worden sind und die sich im jeweiligen Antragsjahr zum Stichtag 30.09. am Netz befinden und Strom produzieren.

Frage 3. Welche Kommunen haben bislang die WED beantragt?

Im Haushaltsjahr 2016 haben bis zum Stichtag 30.09. folgende Städte und Gemeinden beim Regierungspräsidium Kassel Anträge gestellt: die Stadt Hessisch Lichtenau, die Gemeinden Helsa, Ottrau, Nieste, Schrecksbach und Alheim. Die Stadt Alsfeld und die Stadt Großalmerode haben nach Antragstellung ihre Anträge jeweils wieder zurück genommen.

Frage 4. In welcher Höhe wurden an die jeweiligen Kommunen Mittel aus der WED ausgezahlt?

Das Regierungspräsidium Kassel hat Mittel in Höhe von jeweils 10.317,50 € für die Stadt Hessisch Lichtenau und die Gemeinde Helsa und in Höhe von 4.127,00 € für die Gemeinde Ottrau festgesetzt.

Frage 5. Welche Kommunen konnten nicht von der WED profitieren, weil sie bereits anderweitig von der Windkraft Einnahmen haben?

Wie das Regierungspräsidium Kassel berichtet, hat die Stadt Alsfeld ihren Antrag womöglich zurückgenommen, weil sie anderweitige Erträge aus Windenergie generiert. Die Stadt Großalmerode hat ihre Anträge für zwei Windparks zurückgezogen, da nach dem Ergebnis eigener Prüfungen die Anspruchsvoraussetzungen wie die Inbetriebnahme von Anlagen bis zum 30.09.2016 nicht erfüllt werden konnten. Die Gemeinden Schrecksbach und Nieste haben die Standortvoraussetzungen und erforderlichen Abstände nicht erfüllt. Der Antrag der Gemeinde Alheim war abzulehnen, da die zum beantragten Windpark gehörenden Anlagen, für die die Auszahlung begehrt wurde, nicht auf Staatswaldflächen errichtet sind.

Frage 6. Wie hoch sind die anderweitig von der Windkraft getätigten Einnahmen dieser Kommunen, die eine Inanspruchnahme der WED verhindern?

Nach Teil II Ziffer 1.2 der Ausführungsbestimmungen sind Städte und Gemeinden bzw. Anrainerstädte und Anrainergemeinden nicht anspruchsberechtigt, wenn sie im Antragsjahr von wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie profitieren, insbesondere durch eigene vertragliche Vereinbarung zu dem betreffenden Anspruch auslösenden Windpark im Staatswald, durch Verpachtungen von gemeindeeigenen Flächen oder bei Gestattungen in Windparkprojekten im Gemeindegebiet oder durch Beteiligung an Gesellschaften, die im Gemeindegebiet Windenergieanlagen betreiben. Wirtschaftliche Erträge werden nach Auslegung der Vorschriften durch die Festsetzungsbehörde nur als antragsschädlich angesehen, wenn dadurch eine Bagatellgrenze von jährlich 1.000,00 € überschritten wird. Einnahmen aus wirtschaftlicher Beteiligung an Windparkprojekten außerhalb des Gemeindegebiets bleiben dabei unbeachtlich. Mit dem Antrag haben die Stadt oder Gemeinde bzw. Anrainerstadt oder Anrainergemeinde eine Eigenklärung zum Nachweis ihrer fehlenden wirtschaftlichen Teilhabe an der Entwicklung und Förderung der Windenergie abzugeben, ohne dass die Höhe beziffert werden muss. Die Höhe der anderweitig aus der Windkraftnutzung erzielten Erträge der Kommunen ist dem Regierungspräsidium Kassel somit nicht bekannt.

Frage 7. Können Kommunen den Abschluss eines Vertrages zum Verlegen einer Kabeltrasse zwecks Anschluss eines Windparks an das Stromnetz entgegen § 46 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ablehnen, um einen möglichen Anspruch auf die WED nicht zu verlieren?

Nein. Ein Ermessen für die Kommunen im Sinne des § 46 Energiewirtschaftsgesetz besteht nicht. Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren

Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.

Welche wirtschaftlichen Erträge aus der Nutzung der Windenergie antragsschädlich sind und zum Ausschluss der Antragsberechtigung führen, ist daneben und unabhängig davon in Teil II Ziffer 1.2 der Ausführungsbestimmungen festgelegt. Zu wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie zählen unter anderem Verträge für die Bereitstellung der Windenergiestandorte, für Baulastflächen von Windenergieanlagen, für Nebenanlagen und technische Infrastruktur, für Zuwegungen und Kabeltrassen von und zu Windenergieanlagen. Demnach gehören auch privatrechtliche Gestattungsentgelte für Wegenutzungen zu anspruchsschädlichen wirtschaftlichen Erträgen. Nach den Ausführungsbestimmungen ist ergänzend durch die Festsetzungsbehörde bestimmt worden, dass ein zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung führender wirtschaftlicher Ertrag im Sinne von "wirtschaftlich relevant" nur vorliegt, wenn der Ertrag für die Kommune über der Bagatellgrenze von jährlich 1.000,00 € liegt. Öffentlich-rechtliche Entgelte, wie bspw. Gebühren oder Entgelte für verwaltungsrechtliche Entscheidungen und Sondernutzungen für die Nutzung von öffentlichen Straßen gehören nicht zu den anspruchsschädlichen wirtschaftlichen Erträgen, auch wenn sie die Bagatellgrenze überschreiten.

Frage 8. Können Kommunen die Ansiedlung/Eintragung einer Energiegenossenschaft oder einer Windpark GmbH und die damit eventuelle anfallende Gewerbesteuer verhindern, um einen möglichen Anspruch auf die WED nicht zu verlieren?

Nach hiesiger Anschauung muss es im besonderen Interesse einer Gemeinde liegen, die Wertschöpfungspotenziale vor Ort zu nutzen und regionale Energiegenossenschaften zu unterstützen sowie Windparkbetreibergesellschaften am Standort der Gemeinde anzusiedeln. Es bleibt der Gemeinde unbenommen zu entscheiden, ob sie sich an dem Betrieb von Windenergieanlagen selbst beteiligen möchte, zum Beispiel durch Mitwirkung in einer Energiegenossenschaft oder auch einer Betreibergesellschaft. Für die Vereinnahmung der Gewerbesteuer gilt die gesetzliche Regelung.

Bei der Windenergie dividende handelt es sich nicht um einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch. Um Gemeinden, die ansonsten von der Windkraftentwicklung im Gemeindegebiet wirtschaftlich nicht profitieren können, eine Teilhabe zu ermöglichen, wurde nach dem Haushaltsplan des Landes eine Ermächtigung geschaffen, einen Anteil von 20 % der Pachteinnahmen des Landes auf Antrag an berechnete Gemeinden und Anrainergemeinden auszuzahlen. Diese Bereitstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt beschränkt sich nach Festsetzung der zuständigen Stelle jeweils auf ein Haushaltsjahr und ist zweckfrei. Soweit neben der Windenergie dividende eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist dies für die nach den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu gewährende Auszahlung unerheblich.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung die Drohungen eines Projektierers gegenüber einer Kommune, im Falle einer weiteren Verzögerung der Zustimmung zur geplanten Windpark-Kabeltrasse Klage zu erheben, obwohl die Kommune Gefahr läuft, bei Zustimmung zur Trasse den Anspruch auf WED zu verlieren?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass die WED eine Mogelpackung ist, wenn Kommunen gezwungen werden, etwaigen Einnahmen aus der Windkraft zuzustimmen, weil sie sonst Gefahr laufen, auf Schadensersatz verklagt zu werden, dadurch aber ihren Anspruch auf WED verlieren?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. April 2017

**Priska Hinz**